

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Februar 2009

### **223. Lärmschutz, Staatsstrassen Region Flughafen**

A. Nach Art. 13 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) sind ortsfeste Anlagen, namentlich Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, zu sanieren. Die Kosten hat gemäss Art. 16 Abs. 1 LSV grundsätzlich der Anlagehalter zu tragen, sofern er sich nicht nach Art. 20 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) von der Übernahme der Kosten befreien kann. Die Sanierungen haben innert einer von der LSV festgelegten Frist zu erfolgen. Für schweizerische Hauptstrassen und für die übrigen Strassen (Staatsstrassen und Gemeindestrassen) müssen die Sanierungen bis zum 31. März 2018 durchgeführt sein (Art. 17 Abs. 4 lit. b LSV).

Die gesamte Lärmsanierung erfolgt in Etappen, wobei für die Beurteilung der Dringlichkeit im Wesentlichen die Kriterien von Art. 17 LSV massgebend sind. In Anwendung dieser Kriterien auf die Daten des Lärmübersichtskatasters des Kantons Zürich (LUK) ergibt sich eine Priorisierung der Sanierungsregionen. Demnach liegt die Region Flughafen im Handlungsfeld A mit der höchsten Dringlichkeit, was auch in RRB Nr. 1454/2007 festgehalten ist.

Gestützt auf den Leitfaden für Strassenlärm des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Strassen vom Dezember 2006 ist die bestehende Lärmbelastung pro Gebäude auf einen Sanierungshorizont von 20 Jahren hochzurechnen. Ausserdem ist bei der Lärmberechnung der Zustand der Strassenbeläge zu berücksichtigen. Dies hatte eine Neuberechnung des Lärmkatasters für alle Gemeinden des Kantons Zürich und eine neue Beurteilung der betroffenen Gebäude zur Folge. Die Darstellung des auf diese Weise neu errechneten Lärmkatasters erfolgt gemeindeweise auf Übersichtsplänen, die sich auf Daten des Geographischen Informationssystems (GIS) stützen.

B. Im vorliegenden Sanierungsprogramm für die Staatsstrassen in der Region Flughafen sind die Städte Bülach, Kloten und Opfikon sowie die Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Neerach, Niederhasli, Niederglatt, Oberglatt, Rümlang und Winkel enthalten. In diesen Gemeinden wurde im Rahmen einer Vorstudie die Machbarkeit von baulichen Lärmschutzmassnahmen innerorts abgeklärt. Neben dem Hauptkriterium Ortsbild waren beim Entscheid über die zu treffenden Massnahmen weitere Kriterien wie Verkehrssicherheit, Wohnhygiene und Lärmschutzwirkung zu berücksichtigen. Die Anwendung der genannten Kriterien hat ergeben, dass bauliche Massnahmen wie Lärmschutzwände

oder -walle innerorts nur in wenigen Fallen ausfuhrbar sind. Fur Ge-  
baude mit verbleibenden Grenzwertuberschreitungen mussen in einem  
nachfolgenden Verfahren Erleichterungen gemass Art. 14 LSV gewahrt  
und Schallschutzfenster eingebaut werden. In ihren Stellungnahmen  
haben die betroffenen Gemeinden diesen Abklarungen zugestimmt.

Nach Absprache mit dem Amt fur Verkehr der Volkswirtschafts-  
direktion werden die bereinigten Ergebnisse uber die baulichen Mass-  
nahmen in einem Bericht zum «Beurteilungsplan Machbarkeit» fest-  
gehalten. Plan und Bericht zur Machbarkeit von Larmschutzmassnahmen  
stellen die Grundlage fur die nachfolgende weitere Projektierung des  
Larmschutzes dar.

Anschliessend sind die Massnahmen im Detail zu dimensionieren  
und pro Gemeinde einzelne Projekte zu erarbeiten. Konkret bedeutet  
dies, dass die fur den Larmschutz zustandige Fachstelle der Baudirektion  
die Planung der akustischen Projekte fur Larmschutzwande in Anwen-  
dung der §§ 12 und 13 des Strassengesetzes vom 27. September 1981  
(StrG), die Ermittlung des Sanierungsumfanges fur die notwendigen  
Schallschutzfenster und den Einbau und die Kostenruckerstattung fur  
die Schallschutzfenster und die Schalldammlufter leiten wird. Gestutzt  
auf die akustischen Larmsanierungsprojekte erfolgt die Projektierung,  
offentliche Auflage und Projektfestsetzung der konkreten Larmschutz-  
wande in Anwendung von §§ 15 bis 18 StrG.

C. Die Kosten der Larmsanierungsmassnahmen tragt nach dem Ver-  
ursacherprinzip der jeweilige Anlagehalter; insbesondere Larmschutz-  
wande und Damme gehen zulasten des Strassenhalters. Sind Gebaude  
von mehreren Anlagen, z. B. von National- und Staatsstrassen belastet,  
so werden die Kosten fur die Larmsanierung gemass Art. 16 Abs. 3 LSV  
aufgeteilt. Die Kosten fur den Einbau von Schallschutzfenstern an stark  
belasteten Liegenschaften mit Alarmwertuberschreitungen werden den  
Gebaudeeigentumern zu 100% ruckerstattet (Pflichtteil). Hingegen  
werden gemass RRB Nr. 1169/2008 bei Liegenschaften, deren Belas-  
tung zwischen Immissionsgrenzwert (IGW) und Alarmwert liegt, nur  
larmabhangige, freiwillige Beitrage an eine vom Eigentumer durch-  
gefuhrte Fenstersanierung ausgerichtet (Beitragsteil).

D. Die Abklarungen haben gezeigt, dass in den zwolf Gemeinden des  
Sanierungsprogrammes Flughafen fur bauliche Larmschutzmassnahmen  
innerorts mit Kosten von rund 14,7 Mio. Franken zu rechnen ist. Fur  
Schallschutzfenster und kunstliche Beluftungen im Rahmen des Pflicht-  
teiles (Gebaude mit einer Belastung uber dem Alarmwert) ergeben sich  
Kosten von rund 2,9 Mio. bzw. 0,3 Mio. Franken. Fur den Beitragsteil  
(Gebaude mit einer Belastung zwischen IGW und Alarmwert) liegen  
noch keine Erfahrungswerte vor. Die Kosten werden auf rund 2,6 Mio.  
Franken geschatzt.

Lärmschutzwände	(Pflichtteil)	rund	14,7 Mio. Franken
Schallschutzfenster	(Pflichtteil)	rund	2,9 Mio. Franken
Schalldämmlüfter	(Pflichtteil)	rund	0,3 Mio. Franken
Schallschutzfenster	(Beitragsteil)	rund	2,6 Mio. Franken
<hr/>			
Total Programm Flughafen			20,5 Mio. Franken

Nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1454/2007 den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt. Bei deren Abschluss wurden dem Kanton Bundesbeiträge von 25% für bauliche Massnahmen, für Schallschutzfenster im Pflichtteil Fr. 400 pro Fenster und für Schallschutzfenster im Beitragsteil Fr. 200 pro Fenster zugesichert. Gemäss dem Protokoll zur Programmvereinbarung und der Erfahrung der letzten Jahre können in die Programmvereinbarung 2008–2011 für die Gemeinden, ohne die Städte Zürich und Winterthur, Lärmschutzmassnahmen in der Höhe von rund 24 Mio. Franken aufgenommen werden. Die Mittel sind im Budget 2009 sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2009–2012 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird beauftragt, das Strassenlärmsanierungsprogramm für die Region Flughafen im Sinne der Erwägungen durchzuführen.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**